

4. Das Ministerium des Innern wird beauftragt, die Kontrolle über die Durchführung der staatspolitischen Schulung in den Organen der Staatsverwaltung auszuüben und hat das Recht, die von den staatlichen Organen herauszugebenden Themenpläne, Thesen, Literaturangaben, Schulungsmaterialien usw. anzufordern.

## VII.

**Schlußbestimmungen**

1. Teil II der Direktive vom 17. Dezember 1952 für die staatspolitische Schulung und die fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter in den Organen der Staatsverwaltung (MinBl. S. 217) und die Anordnung vom 25. August 1954 über die Durchführung der staatspolitischen Schulung für die Mitarbeiter in den Organen der Staatsverwaltung im III. Lehrabschnitt 1954/55 (ZBl. S. 438) werden aufgehoben.
2. Dieser Beschluß tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.
3. Der Minister des Innern ist berechtigt, zur Durchführung dieses Beschlusses weitere Anordnungen zu erlassen.

Berlin, den 12. Januar 1956

**Der Ministerrat****der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium des Innern

Rau  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Maron  
Minister

**Verordnung****über die Festsetzung von Post-, Fernmelde- und Funkgebühren.**

Vom 12. Januar 1956

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Regelung der Post-, Fernmelde- und Funkgebühren in der Deutschen Demokratischen Republik wird verordnet:

## § 1

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers der Finanzen Gebührenvorschriften für das Post-, Fernmelde- und Funkwesen zu erlassen.

(2) Die Festsetzung besonders wichtiger Gebührensätze bedarf der Zustimmung des Ministerrates.

## § 2

Die Leistungen des Post-, Fernmelde- und Funkwesens werden bis zur Gebührexfestsetzung gemäß § 1 nach den bis zum 20. September 1955 gültigen Gebührensätzen berechnet.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1956

**Der Ministerrat****der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Rau  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Burmeister  
Minister

**Anordnung**  
**zur Durchführung der Rechenschaftslegungen**  
**anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“**  
**am 8. bzw. 9. Februar 1956.**

Vom 14. Januar 1956

Auf der Grundlage des § 1 des Planes des Ministerates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 117) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

## § 1

Die Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ 1956 werden am 8. Februar 1956 in allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, des Verkehrs und des Handels, in allen öffentlichen Institutionen und Dienststellen und in den Privatbetrieben, am 9. Februar 1956 in allen Stadtbezirken, Städten und Gemeinden mit mindestens fünf Jugendlichen durchgeführt.

## § 2

(1) Für die Durchführung der Rechenschaftslegungen und Veranstaltungen zum „Tag der Jugend und der Sportler“ sind verantwortlich:

1. in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben: die Leiter und Direktoren der Betriebe in Zusammenarbeit mit den betrieblichen Leitungen der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung und der GST;
2. in den Verwaltungen und Institutionen: die Leiter der Verwaltungen bzw. Institutionen in Zusammenarbeit mit den betrieblichen Leitungen der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung und der GST;
3. in den Städten und Gemeinden: die Bürgermeister der Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Ortsausschüssen der Nationalen Front und den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung und der GST;
4. in den Großstädten: die Vorsitzenden der Räte der Stadtbezirke in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung und der GST.

(2) In den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G., den anderen zentralen staatlichen Organen und bei den Räten der Bezirke und Kreise sind die Minister, Staatssekretäre m. e. G., die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe und Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung und der GST verantwortlich.

(3) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Privatbetriebe wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend in gleicher Weise den „Tag der Jugend und der Sportler“ durchzuführen.

## § 3

(1) Am „Tag der Jugend und der Sportler“ sollen allen Betriebsangehörigen bzw. Einwohnern, vor allem der Jugend und den Sportlern die Maßnahmen unseres Arbeiter- und Bauern-Staates zur Förderung der Jugend und des Sportes erläutert und von den Betriebsleitern bzw. Bürgermeistern und Vorsitzenden de\*\* \*\*\*\*« der